

Dienstags / den 5. Maji Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XVIII.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Eлевischen / Geldrischen / Möers-  
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete  
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue sehr merckwürdige Entdeckung  
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,  
wie auch der eigentlichen Herkunft / und Beschaffenheit derselben;  
Erste Fortsetzung.

IX. Dieses wenige haben wir zur Erläuterung desjenigen / was wir ehemals von Nergas  
nien und der Nerganer ursprünglicher Herkunft und wahren Namen zum grossen Vor-  
theil der alten sonst fast ganz verdunkelten Deutschen Geschichte entdeckt haben / lassen vorbege-  
hen / und zwar aus vielen andern neuen Beweisstücken und Kennzeichen / die gar bald könten auf-  
getrieben / und dem Leser vor Augen gestellt werden / wan wir nicht der mühsamen Nachschla-  
gung und Abschreibung / die bey allen solchen Dingen nothwendig sind / fast überdrüssig wären.  
Absonderlich da eine Sache bereits so deutlich und gründlich / wie hier geschehen / dargethan wor-  
den / das brynabe nichts weiter kan erfordert werden von solchen / die dergleichen etwas ohne Vor-  
urtheil selber zu betrachten / oder auch näher zu erforschen sich nicht verbriessen lassen.

X. Doch was brauchet es hierin einer weiteren Bemühung? Dasjenige / was wir nun von  
der Allemanner Benennung / ursprünglicher Herkunft / und übrigen Umständen nach langer  
und vergeblicher Bestrebung so vieler andern / nechst Gott / gleichfalls zu entdecken / und aus den  
Geschichten selber / wie auch aus deren gänglicher Verknüpfung zu erweisen gesinnet sind / wird auch  
das andre vielfältig erläutern. Dan ob schon dieser Vöcker der Germaner / oder Nerganer /  
und der Allemanner Herkunft / Wohnung / Beschaffenheit / zu der Zeit / als sie am ersten in der  
Welt

Welt ruckbar geworden / gar sehr unterschieden gewesen / so wird man doch in der ganzen Sache befinden / daß sowohl ihre Benennung / als Ausbreitung auf die selbige Manier zu ganz verschiedenen Zeiten sey zugegangen / zum abermaligen und neuen Beweis / daß wir nichts gesagt haben / als was sich natürlicher Weise nicht allein habe können / sondern auch müssen zutragen / zufolge aller derjenigen Dierckmohle / welche von einem vernünftigen und aufmerckamen Leser aus den Ueberbleibseln der alten Geschichtschreiber mit gutem Fuge können herauzgezogen / und klar vor Augen geleyet werden.

XI. Es ist gewis als etwas merckwürdiges / und nicht so obenhin anzusehen / daß unser ehrwürdiges Vaterland heutiges Tages nicht / wie fast alle übrige Länder und Königreiche in Europa / auf einerley Manier genennet werde / sondern vielmehr auf eine ganz verschiedene Weise bey uns Teutschen selber Teutschland / in den Lateinischen Schriften nach dem Gebrauch der alten Römer Germania / von dessen wahrer und erster Aussprechung samt rechter Ursache wir genug geredet haben / bey den benachbarten Franzosen aber nicht anders als Alemagne / oder Allemanne / das ist / Allemannien heiße. Fraget man nun / wie billig ist / woher / und zu welcher Zeit dieser letzte Name entstanden / woher ferner dieses Volk gekommen / was sie eigentlich vor Leute gewesen / und was dergleichen zur Erläuterung der alten / fürnemlich Teutschen so sehr verdorren und verdunkelten Geschichte dienende Sachen mehr sind / so wird man entweder von einigen Fragen gar keine / oder von andern eine unzulängliche / ja oft lächerliche und ungereimte / gewis allezeit eine zur Eröffnung der alten Zeiten und der darin vorgefallenen Begebenheiten unnütze / daß ist / vergebliche und falsche Antwort erhalten.

XII. Was den Namen vor erst betrifft / hat es an lustigen oder vielmehr läppischen Einfällen nimmer gemangelt / ehe man noch von den Leuten selber sich den allergeringsten rechten Begriff / deren Herkunft / Beschaffenheit / und Vorhaben machen konte / oder solchen recht zu haben bemühet; gerade wider unsers ersten Stamm-Vaters Adams Manier selber / welcher fast nach aller Gelehrten und Sprach-kündigen Meynung keinem Thiere seinen Namen auf Gottes heiligen Befehl zugeleyet / worin er nicht einiger Massen auf dessen etwäziger besonderer Eigenschaft / die er mit Gewisheit bemerkte / gezelet habe. Und da hat nun alles wider Willen und Dank gehalten müssen / was nur mit dem Laut und der Schrift Alleman oder Alleman schien einige Gleichheit zu haben. Ob es sich mit den Umständen der Zeit / den Geschichten / der Menschen Manier und Gemohnheit reimere / da mochten andre vor sorgen. Vielen war es außser ein leeres Geschwätz zu führen / mit lustigen Einfällen / Soropischen Träumen / und unnützen Grillen oder Kinderpossen die Zeit zu vertreiben / um nichts zu thun. Man konte sich doch noch damit in Gesellschaften zur angenehmen Zeitverkürzung auf eine unschuldige Manier / und ohne seinen Nächsten mit ungewaschenem Maule zu verlästern / unter einander ergehen / obschon an allen dergleichen Herleitungen nichts wahres / ja nichts wahrscheinliches / wan man alles vernünftig hätte betrachtet / zu finden wäre gewesen.

XIII. Auf solche Manier hat man schon in alten Zeiten / das ist / vor vielen hundert Jahren / diesen Namen von der Lemannischen oder Genfer See hergeleyet / wie aus dem alten Dichter Gunthero / in dessen Ligurino libr. III. v. 305. zu ersehen / wan er schreibt:

Qua sibi vicinas Alemannia suspicit Alpes,  
Nomen ab alpino ducens, ut fama, Lemanno.

Welcher Meynung nach der Zeit viele andere ohne weiterer Untersuchung und Betrachtung der Sache zugestimmt haben / deren einige Franciscus Irenicus in Exegesi Historiæ Germaniæ libr. I. c. 49. namhaft macht / und deren Worte wir mehrertheils aus ihren eigenen Schriften anführen konten / wan es nur die Mühe belohnete / oder etwas wahrscheinliches darin zu finden wäre.

XIV. Aber wan man den Anhängern solcher Herleitung zur Beantwortung aufgeben solte / wie es dan in aller Welt habe möglich seyn können / daß die alten Römer / welche doch erst im Anfang des dritten Seculi nach Christi Geburt mit diesen Allemanniern disseits des Rheins / wo nun Bayern / Francken / und insonderheit Schwaben ist / (welches letzte Schwabenland / oder Suebia hernach auch eigentlich und fürnemlich im Anfange alleine Alemannia ist genennet worden)

den) haben zu thun bekommen / da niemals vorher ein solcher Name in der Welt gehöret worden / da nur von der Zeit an die Römer haben begonnen von Allemannern als geschwornen Feinden und ihnen sehr gefährlichen Leuten zu reden / zu schreiben / zu singen / und zu sagen / wie es habe / sage ich / möglich seyn können / daß sie vorher von diesen Leuten nicht das allgeringste gewußt haben / wan sie ihnen gleichsam vor der Nasen am Lemanner-See ehemals gewohnet / und auch davon ihren Namen entlehnet hätten / da wo alles unter ihrer eigenen Vormässigkeit bereits so viele hundert Jahren gewesen: Wan man sie ferner fragen sollte / ob es dan gewöhnlich gewesen / daß die Völder damals von Mittag und Abend nach Osten und Norden / und nicht vielmehr von Morgen und Mitternacht nach Süden und Westen zu ziehen sich beßissen hätten / wie dieses letztere eher durch tausend / als jenes durch zwey oder drey Exempel kan erwiesen werden / so würden sie gewiß um etwas zu erweisen und tüchtiges hierauf zu antworten / stummer als ein Fisch werden müssen.

Joh. Hildebr. Witthof.

## II. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens das Haus / worinnen ebemahls der Chirurgus Tours gewohnet / so in der Oben-Stadt aufm Eck von der Wasserstrasse gelegen / weilen solches die Eignere verfallen lassen / Creditores auch darnach nicht umsehen / ingefolge Königl. allergnädigsten Verordnungen dem Meißbietenden ad restaurandum öffentlich bey brennender Kerze zu verkaufen / und werden dazu Termini auf den 11. May / 15. Junii und 13. Julii / zur ersten / zweyten und dritten Kerze / aufm Rathhause daselbst anberahmet; mithin Creditores mit ihren Forderungen in gedachten Terminis einzukehren / sub poena perpetui silentii abgeladen.

Word bekent gemacht, dat de Weduwe Luths in de vrie Heerlyckheit Twistede, vrywilligh aen de meefbiedende wil vercoopen, Paarden, Beesten, ende Voortvaeringhe; wie daertoe (als ook tot Aencoopen van allerhande Huysraat) geneegen is, coome op Donderdagh, weefende den 7. Mey a. c., ter voorf. Plaetse op Luths Hoff, hoore de Conditien en soeke syn Profyt.

Den 12. Mey a. c. willen de Crediteuren van Reiner Hecker Noelcken Ehel. publycklyck metten Stockenslagh te Coop stellen, allerhande Huys-Meubelen, en andere geryde Goederen van Kaaren, Ploegh, Eggen en dergelycke, ten Huysse van voorf. Eheluyde tot Greefraet, in de Vinckemder Honichappe, 's Morgens om 9. Uhren te beginnen.

Nachdem ad instantiam des Emanuelen Marcus / contra Johan Henrich Tiemann / distraho der Tiemannschen / zwischen Möllers und Hemmerichs / am Hellwege künntlich gelegenen Behausung erkannt / und darzu termini auf den 12. May / 5. und 26. Junii / jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / beyrn löbl. Stadts-Gericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches hiemit jedermänniglich bekant gemacht / damit sich die Lust-tragende Käufer in dictis terminis melden / die Vorwarden verlesen hören / und ihren Vortheil suchen können.

Es wird dem Publico bekant gemacht / daß die Wittibe Henrich Berrigs zu Homberg / im Fürstenthum Möders / willens ist / ihre Mobilien den 28. May / Vormittags Glocke 9 / an Scholten Haus zu Homberg / denen meißbietenden zu verkaufen.

## III. Sachen / so verkauft anßerhalb Duisburg.

Der Kaufmann Arnoldus Loer und Johann Schutemann Bürger in Wesel / thun hiemit jedermänniglich bekant machen / daß dieselbe freywillig aus der Hand das Stoffens Guth / mit dessen ap- und dependencien / in Diesfeld gelegen / von allem Beschwer frey / aufgenommen Königl. Schatzung / vom Herrn Siller zum Beerentamp bey Dinslacken und dessen Eheliebste Frau von de Sande angekauft / und ebistens den Kaufschilling erlegen werden; Als werden alle und jede / die auf dieses Guth einige Ansprach oder Recht zu haben vermeynen / hiebey erinnert / daß für den 15. anstehenden Monats May c. solches bey ihnen angeben und justificiren wollen / widrigen / und in Ausbleibungs Fall dieselbe den Kaufschilling gegen gebührende Auftragt erlegen / und hernach keine weitere Ansprach gewärtigen wollen.

Es hat die Frau Witwe Jansen zu Essen gebohrne Rabemacker / die ihr erb- und eigenthümlich zustehende Halbscheid des Heylings Hofes zu Brackel / Amts Hoerde / aus der Hand  
verkauft

verkauft/ und sollen die Kauf-Gelder ehestens aufgezehlet werden; welches dem Publico zu dem Ende hiemit bekannt gemacht wird/ damit diejenige/ so einigen Anspruch daran zu haben ver-  
meynen/ sich in Zeit von 4. Wochen à dato den 21. April a. c. bey dem Königl. Gerichte zu Hoer-  
melden/ und ihre justificatoria beybringen mögen/ da sonst zu gewärtigen/ daß mit ihrer For-  
derung præcludiret und ihnen ein Stillschweigen auferleget werden solle.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht/ daß Wilhelm Grimberg/ des Peter  
Sartmanns Haus/ vor der Bongaris Pforte zwischen Sander Grossmanns und Wittibe Schul-  
ten Haus zu Bochum gelegen/ erblich an sich gekauft/ und der Kaufschilling im Monat May aus-  
gezahlet werden soll. Wan nun ein oder ander wäre/ der an dieses Haus eine Forderung oder  
sonst etwas Recht vermeyne zu haben/ wollen sich binnen gemelter Zeit gehörigen Orts melden.

#### IV. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Demnach auf Trinit. 1745. alle Schlütereyen und Rentheyen in Eleve/ Marc und Möderß/  
auffer Holte und Essen/ Pachtilos werden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt ge-  
macht/ damit diejenige/ welche ein oder andere Schlüterey oder Renthey zu pachten Lust haben/  
sich des Endes bey der Eleve- und Märckischen Kriege- und Domainen- Cammer melden/ die Pacht-  
Anschläge einsehen/ auch ihre Conditions und declarationes abgeben können.

#### V. Sachen/ so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Nachdem die jährliche Lieferung neuer/ und Renovirung der in der Festung Wesel vorhan-  
denen Matrasen/ samt dazu gehörigen Pülven und Leylacken/ vor fünf nacheinander folgende  
Jahren/ von einer Hochtbl. Servis- Commission, auf dorigem Rathhause den 11. May 1744.  
a. c. Nachmittags um 3. Uhr/ dem wenigst- forderenden anbestahet werden soll; Als wird solches  
zu dem Ende hiemit bekannt gemacht/ damit diejenige/ so hierzu Lust haben mögten/ auf be-  
stimmten Ort und Zeit sich einfinden/ und ihren Vortheil suchen können.

Der zeitige Kirchmeister Herr Johann Wilt. Lohe läset hiedurch dem Publico bekannt ma-  
chen/ wie daß die Dealbirung der Mauren/ auch sonstige deme anleibende Arbeit in der Evange-  
lisch- Reformirten Kirche bey der Stadt Dersoy/ dem wenigst- forderenden verdingen werden sol-  
le/ und dan dazu terminus auf den 9. May a. c. anberahmet wird; So können diejenige/ so die-  
ses Werk anzunehmen intention haben/ sich alsdan gegen 2. Uhr nachmittägiger Stunde/ auf  
dem Rathhause zu gemeltem Dersoy bey dem vorzunehmenden Actu einfinden/ und nach denen  
zu publicirenden Vorwarden ihren Vortheil schaffen.

#### VI. Sachen/ so gefunden aufferhalb Duisburg.

Es hat der Sergeant Jaspers den 19. dieses des Abends/ in seiner zwischen Eranenburg und  
Nimwegen künftlich auf der Landstrasse gelegenen Behausung/ Berg und Thal genannt/ in einem  
zusammen gewickelten Papier 2. Ducaten in Gold gefunden; Als wird solches hierdurch zu jeder-  
männlichen Wissenschaft gebracht/ daß derjenige/ so solche verlohren/ und beglaubt anzeigen  
kan/ sich bey ihme Sergeant Jaspers angeben/ und so dan solche wieder bekommen könne.

#### VII. Von vacanten Diensten.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß das Rectorat derer Catholischen Schulen  
zu Eleve/ durch höhere Promotion des vorigen Rectoris, nunmehr vacant seye; wer die Katei-  
nische Sprach wohl verstehet/ und die Jugend so weit in derselben unterrichten könne/ daß sie  
nach die Catholische Gymnasia, um weiter in denen Humanioribus unterwiesen zu werden/ kön-  
ne abgeschickt werden/ dabey eine gute deutliche Hand zu schreiben hat/ in der Arithmetica und  
Cantu Gregoriano wohl erfahren ist; auch der Jugend die Gründe der Catholischen Religion  
wohl kan vortragen/ selbiger kan sich über dieses Rectorat, welches ein sehr gutes Gehalt/ und  
schöne eigene Wohnung hat/ in Eleve bey dem Hochw. Hn. Dechanten Sohr angeben.

Da der Schulmeister der Königl. Catholischen Gemeinde zu Calcar anderwärts beruffen/  
und also diese Stelle dadurch erlediget; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht/  
falls jemand dazu die erforderliche Capacität besiget/ und incliniret seyn solte/ auch mit guten  
Attestatis versehen/ sich je eher je lieber/ bey dem Magistrat gemelter Stadt Calcar zu melden.

Anhang.

## Anhang.

Num. XVIII. Dienstags den 5. Maji 1744.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### VIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Da in dem den 29. April abgehaltenem termino distractionis berer an der Theologischen Facultät bey hiesiger Eöbl. Universität von Johann Ehrpenning gerichtlich verschriebenen Erb-Stücker / für das auf dem Klüppel-Markt gelegene Haus nur 300. Rthler. licitiret worden; So wird nochmaliger terminus zum Verkauf gedachten Hauses auf den 9. dieses / Morgens Glocke 10. angesetzt / da die dazu Lust-tragende dan zur bestimmten Zeit auf der Gerichts-Stube sich einzustellen / und ihren Vortheil schaffen können.

Nachdem bey dem am 17. p. vorgewesenen Verkauf der Wittibe Justen Erb-Stücken / das Stück Land oben Hagels-Säpffen zu 64. Rthler. Der Baumgarten im Deberich zu 32. Rthler. und der Garten zu 16. Rthler. gelassen / und zugeschlagen worden; Als wird dem Publico solches des Endes hiedurch bekannt gemacht / damit / wan ein oder anderer darauf ein mehreres / zum Besten der unmündigen Kindern / zu bieten geneigt seyn möchte / derselbe innerhalb 14. Tage à dato bey Einem hiesigen Wohlachtbaren Magistrat sich melden könne / sonst die Approbation darüber ertheilet werden wird.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß Jürgen Brans zu Düßern willens ist zu verkaufen 3. Stücke Landes / eines in der kleinen Eue / neßt Herrn Doctor Keller / das andere in der Ruhe-Eue / neßt Eheis Bleigens und Hermann Bleigens Land / das dritte auch allda neßt Wänsen Kamp und Lönnesen Land kennlich gelegen; wer zu einem oder dem andern Lust hat / der kan sich am Freytag den 8. May / Nachmittags um 2. Uhr / bey Henrich Janssen auf der Oberstraf alhier in Duisburg im Palmbaum einfinden.

#### IX. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Jedermannlich wird hiemit bekannt gemacht / daß ad instantiam Hn. Justiz-Rath von Forell 99. des Berndten Venzgen aufm Langewillig zu Düßelwarth / drey gepfändete und taxirte Milch-Kühe / auf den 8. May a. c. dem meistbietenden des Nachmittags um 2. Uhr / an des Eheffen Bruckmanns Haus in Recken / sollen publicè verkauft werden; wer dazu Lust hat / kan sich an bemeltem Ort und Stunde einfinden / und sein Vortheil suchen.

Kund und zu wissen seye-hiemit / daß die Erbgenahmen des seel. Hn. Vottgieters Sinnes sind / am Montag den 11. May a. c. des Nachmittags um 2. Uhr / in Behausung des Hn. Henschede im Engel öffentlich / jedoch freiwillig / mit dem Stockenschlag zu verkaufen. 1.) Ein im Speldropschen Felde gelegenes Stück Baulandes / groß 315. Ruthen / welches Johann Giesen unter dem Pflug hat. 2.) Ein Stück Landes im Esterischen Felde sub Tab. 20. Num. 74. gelegen / groß 1. Morgen 10. Ruthen / so Wilhelm Kuiper bauet. 3.) Ein zu Esterden sub Tab. 20. Num. 70. gelegenes Stück Bauland / groß 354. Ruthen / so Johann Elshof pflüget. 4.) Die Haldscheid des Hauses in der kleinen Rhein-Strasse gelegen / welches von der Wittiben Kämpkes bewohnet wird. Die nun zu einem oder andern Lust tragen / belieben sich alsdann zu Rees einzufinden / und können selbige auch bey dem Hn. Receptoren und Provisoren Eöster die Vorwarden vernehmen / und allenfalls bey denen Pächtern Rundschaft des Landes einholen.

Nachdem der ad instantiam der Frau Vastorin Dredgehorn / contra Brenne zu Rückelhausen / jüngstbin präfigirt gewesener letzterer terminus subhastationis frustrirret worden; Als wird anderwerter terminus auf den 9. May a. c. bey dem Königl. Gericht zu Hagen / Nachmittags um 2. Uhr hiedurch präfigirret; gestaltten diejenige / so das subhastirte Prædium anzukaufen Lust haben möchte / sich in dieo termino ultimo einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Vigore Judicati & Juris Immissionis wil der begleitete Jud Simon Davids / des Bernharden Peters Robbe Haus und Erbe / in Wesel am Markt / neßt Hr. Johann Christoffel Hobbels und der Fett-Waage gelegen / auf Freytag den 8. May / des Vormittags Glocke 10 / aufm Racht-Haus daselbst dem meistbietenden bey ausbrennender Kerze gerichtlich verkaufen lassen.

Die

Die Groothuische Erben zu Wesel / wollen den 15. May c. Nachmittags um 2. Uhr / zum ersten mahl / und so dann in 3. Terminen von 8. zu 8. Tagen / auf dem Schlag dem meistbietenden verkaufen / zwey Häuser / eines vor dem Rhein-Thor / zwischen Jürgen Schänkes und Ingenohl gelegen / so wegen des dahinten gelegenen Garten und Ausgang zum Steinkohlen Handel sehr bequem. Das andere ist gelegen in der Polmans-Steig zu Wesel / welches der Schneider-Meister Epstump bewohnt / und kan zu einer Fusel-Brennerey gemächlich aprirt werden; wer zu dem einem oder andern dieser Häuser Lust hat / kan sich um besagte Zeit zu Wesel vorm Rhein-Thor in dem Groothuischen Sterbhause einfinden. Weilten sich unterschiedene Debitores; so dießem Budel noch einige Posten restituiren / mit der Bezahlung nicht eingefunden / so wird denenselben hiemit angedeutet / daß sie sich in Zeit von 6. Wochen bey dem Garnisons-Auditeur Hn. Wangermann zu Wesel angeben / und daselbst sothane Schulden entrichten sollen.

Es wird dem Publico bekannt gemacht / daß zu Sevenaer einige Bau- auch Wende-Ländereyen den 12. May 1744. des Morgens um 10. Uhr / im Hause des Weinhändlers Mons. Gerrit Berens verkauft werden sollen; wer dazu Belieben trägt / kan sich in dicto termino einfinden.

#### X. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Eleve ist vorhabens / das Stadthaus an der Brück-Vorste / die Färberrey genannt / woselbst der verstorbene Accise-Visitator Engelen gewohnt / denen meistbietenden zu verpachten. Ingleichen das an der Stadts-Mauer bey der so genannten Loh-Mühle gelegenes / den Einfall drohendes Häusgen / von Hermann Janssen / zu verkaufen; Welche resp. zu pachten / und zu kaufen Lust haben / können sich in terminis, jedemahl auf Sonnabend den 9. und 23. May a. c., des Nachmittags um 2. Uhr / auf dem Rathhause zu Eleve einfinden / und ihren Vortheil suchen.

#### XI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens / auf Montag den 11. May / bey der ersten und zweyten Kerze / und 8. Tag hernach bey der dritten Kerze / Nachmittags um 4. Uhr / auf dem Rathhause dem meistbietenden zu verpachten / die Rathhäusliche Gefällen / als Fisch- und Fett-Waage / das Weg-Geld in und aufferhalb der Stadt / und das Thor-Holz pro anno 1744. und 45. / die hierzu Lust-habende können sich alsdann einfinden.

#### XII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Weilten die bereits in Martio anni præteriti publicirte Syberg-Kemnaische Classificatoir-Urtheil von verschiedenen Creditoren bis dato nicht pariret / und daher vom Curatore ad Lites wider dieselbe Contumacia accusiret / vorkommenden Umständen nach aber novus terminus partitionis prædictæ sententiæ, auf den 25. May / des Nachmittags um 3. Uhr / præfigurirt worden; Als wird solches sämtlichen Creditoribus, in specie aber diesenigen / welche der nunmehr verstorbene Criminal-Rath Schmitz in obiger Sachen advocando bedienet gewesen / als: Erben Wahlen. Fräulein von Syberg zu Freundenberg. Richtern Göcke. Gerichtschreibern Ripp. Erben Voigt. Johann Hussen. Notario Kramer. Syndico Küper. Erben Kramer. Erben Dornseiff. Erben Pottgießer. Erben Schmiemann / bekannt gemacht / und denselben aufgegeben / daß sie ad respiciendum prædictum terminum partitionis sententiæ, novum Advocatum constituiren / oder gewärtigen sollen / daß Acta vorgeleget / und in Contumaciam die Gebühr Rechtsens verfügt werde. Eleve im Justiz-Rath den 23. April 1744. Public. Eleve im Justiz-Rath in dato ut supra.

Nachdem über der verstorbenen Ehefrau Henrich Quanten in Soest Nachlassenschaft / vom Magistrat zu Soest / den 16. Aprilis der Concur.-Process eröffnet; so werden deren Creditores hiedurch abgeladen / um à dato innerhalb 12. Wochen ihre Forderungen einzubringen / und dieselbe gebührend zu justificiren / massen denenselben / welche sich innerhalb solcher Frist nicht melden werden / ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Nachdem über Gerhard Biesecken auf der Thomä Strassen in Soest / Vermögen der Concur.-Process eröffnet; so werden alle und jede Creditores, so daran Spruch und Forderung zu haben vermöhen / hiedurch sub pœna perpetui silentii edictaliter citiret / um à dato den 16. Aprilis innerhalb 12. Wochen ihre Forderungen einzubringen / und gebührend zu justificiren.

Demnach Secret Janßen zu Soch ohne Hinterlassung Frauen noch Kinder / noch Bruder oder Schwestern oder deren Kinder / unlängst verstorben und dessen neigte Erben Hendrich Grotenß und Goerd Henrichs alda ad Protocolam sich von der wenigen Nachlassenschaft zu Befriedigung der Creditoren entsaget / und dahero vom Hn. Richter Pauli alda Concurfus Creditorum cum edictali Citacione zu forderst erkannt worden; so wird solches dem Publico hieburch zu dem Ende bekannt gemacht / damit diejenige / welche an dem Vermögen gemelten Secret Janßen Spruch oder Forderung zu haben vermeynen mögte / solche innerhalb 12. Wochen vorbringen / und auf den 18. Junii 1744. / Vormittags um 9. Uhr / an gewöhnlicher Gerichtsstelle sub pœna perpetui silentii gebührend justificiren mögen.

XIII. Verohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Ein tüchtiger Schmiede-Gesell wird vom Amts-Meister Tangen / Hufschmied zu Meuck / auf der Kirchstraf wohnhaft / je eher je lieber / verlangt.

XIV. Von Lotterie-Sachen.

Nachdem die / durch Sr. Königl. Majestät von Preussen / allergnädigst alleine mit Octroy geprivilegirte zweyte Erzenburger Lotterie erste Classis, so / wegen Überschwemmung des Wassers / prolongiret werden müssen / auf Dienstag den 19. Maji a. c., ganz gewiß gezogen werden sollte / und davon noch einige wenige Loosen bey denen Directeurs, am Comptoir zu Erzenburg / wie auch bey denen Commissionairen und Collecteurs in den vornehmsten Städten / à drey Fl. p. Loos Holl. cour. zu bekommen seye; Als wird denen Herren Liebhabern solches zu dem Ende hie-mit nachrichtlich bekannt gemacht / damit selbige in der noch gar kurzen Zeit die verlangte Loosen ohnverweilt abfordern können.

XV. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem einige Steuer-Receptores, wegen zur Elevischen Königl. Cammer nicht eingefandten Quartal Designationen von bezahlten Steuern / in 2. Goldguld. Brächten geschlagen worden; So wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht / damit ein jeder sich in acht nehmen / und pro futuro der ergangenen letzteren Circular-Berordnung vom 6. Januar. a. c. gemäß / die Designationen præcisè in termino einseude.

Nachdem nahe bey der Stadt Geldern auf der Niers eine neue Walde- oder Foll-Mühle angeleget worden / selbige auch überaus wohl gelungen / und sich mit einem recht tüchtigen und erfahrenen Foll-Müller versehen findet / auch würcklich im Gange ist; Als wird solches sämtlichen Woll-Fabricanten hieburch nachrichtlich bekannt gemacht / und können diejenige / welche sich dieser Mühle bedienen wollen / sich guter Arbeit und prompter Beförderung um billigen Preis verhoffen halten.

Nachdem die Königl. Domainen Pächtere von der Knipp / Gebrüdere Hünninghausen / wegen der auf ihren angepachteten Weyden gelittenen schweren Besandung / nicht im Stande sind / ihre aus Dännemarc und dem Hannoverschen zu erwartende Ochsen weyden zu können; Als sind dieselbe vorhabens / davon 50. Stück / so Dänischen als Hannoverschen / für den eingekauften Preis zu überlassen; Wer dazu Lust hat / kan sich deshalb bey ihnen / oder Hr. Hannekes zu Götterwickerhamm melden / und näheren Unterricht erlangen. Oder so jemand noch gute Weyden zu verpachten haben mögte / wird geziemend ersuchet / gedachtem Hünninghausen / oder dem Hannekes / davon gefälligst zu avisiren / es versprechen selbige solche für eine billige Pacht zu übernehmen.

Der Elevische Hoffgerichts- Procurator Hr. Johann Carl Gesellschaft / als Ankäufer / und der Notarius und Greffier Hr. Johann Biben / als Verkäufer der sechs Morgen Rynschen Landes bey Holthausen / müssen wider die vom Freyherrn Tir. von Ronsch dem letztern Intelligenz-Zettel sub No. XV. inserirte Warnung / womit nur getrachtet wird zur Illusion der heilsamen Justiz die etwaige Pächtern abzusprechen / und sich immittelst durch dergleichen unzulässige verkehrte Mittel und Wege wider die ergangene Judicata, Executiones, Adjudication, Königl. Manurenenz und Inhibition, wo möglich in Besitz und Genus zu halten / protestiren / und hiemit jedermännlichen notificiren / daß derjenige / wer Lust zu pachten / oder vor die Halbscheid / oder auf andere billige Condition zu bauen hätte / daburch sich nicht intimidiren lassen / oder daran kehren mögte / sie würden denen Pächtern bey der Pacht durch hohe Obrigkeitliche Macht zu manureniren / und alle unverbhoffentliche Turbationes zu stören und abzuwehren wissen.

Gleich-

Gleichwie ein Hochachtbarer Rath der Kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Dortmund nichts unterläßt / die Aufnahme und gute Ordnung Dero Archi-Gymnasii möglichst zu befördern / und deswegen / besonders die verderblichen Access-Schmäuse der neuen Studenten durch oftmahls wiederholte Verordnungen gänglich abzuschaffen / ernstlich beflissen ist; also hat derselbe nicht nur solches Verbot im vorigen Jahre verneuet / und bey Strafe körperlichen Arrestes aller / die zu solchen Schmäusen Geld forderer / oder geben / oder auch demselben beywohnen / verordnet / keinen neuen Studenten aufzunehmen / der nicht durch eigenhändige Unterschrift solcher sündlichen Gewohnheit entsaget / sondern auch dieses heilsame Gesetz in diesem Monate aufs neue bestätiget und durch öffentlichen Rangelschall zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen / daß / so wohl in / als ausser dieser Stadt / solche Access-Schmäuse / bey gedachter Strafe / durchaus verboten seyn und bleiben / auch die Wirthe und Bürger der Stadt / bey namhafter Geldbusse / dieselben weder anstellen und ausrichten / noch in ihren Häusern gestatten / sondern den etwa geschehenden Unterschleif dem Herrn Camerario, zu gebührender Untersuchung / anzeigen sollen.

Nademael de Eheluyden Adam van Moerbeek tot Cleve verstorven, en derselven Kinder en Erfgenaemen met Scheid- en Deyling van de Naelaetenschap in 't Werck begrepen; Als word mits deesen bekent gemackt, dat in Gevalle een of ander op den Boedel, of Naelaetenschap van gemelde Eheluyden van Moerbeek iets mogten te prætendeeren hebben, sich voer Uytgang des Maents Juny, sub poena perpetui silentii, aen het Sterfhuys tot Cleve in het groene Hert aengeven moeten.

**XVI. Angekommene Frembde vom 24. Aprilis bis 1. Maji in Cleve Niemand.**

**XVII. Angekommene Frembde vom 24. Aprilis bis 1. Maji in Wesel.**

Herr Hauptmann von Klinkgräf in Hannoverschen Diensten / Hr. Kriegs-Rath Saen kommt von Cleve / Hr. Prado und Hr. Bravo kommen von Amsterdam / Hr. Regiments-Feldscherer Filitz vom Hochlöbl. Niedeselschen Regiment / und Hr. Braun kommt aus Engelland / logiren in der Traube. Herr Hauptmann von Plotow / und Hr. Lieutenant von Kröcher / kommen von Selbern / reisen nach Berlin / Hr. Geheimter Rath von Seckendorf kommt von Ansbach / Hr. Kriegs-Rath Ring von Xanten / Hr. Baron von Harhausen von Neeslinghausen / und Hr. van Wessem Kaufmann aus Dord / logiren im Schlüssel. Der here Graf von Schmettau mit seinem Hofmeister / Hr. Baron von Borsfewe / Hr. Haarkamm Kaufmann aus Bielefeld / Hr. Bödmer Bürgermeister aus Venlo / Hr. Kriegs-Rath Seller von Nees / Hr. Hauptmann von Mollstro vom Stammerschen Regiment / Hr. Professor von Hamm von Duisburg / Hr. Pastor Dieffenbruch von Buchholz / 2. Kaufleute aus Mülheim / und 2. Regiments-Feldscherer von den Hannoverschen Troupen, reisen nach Brandenburg / logiren in der Stadt Nees.

**XVIII. Angekommene Frembde vom 24. Apr. bis 1. Maji in Duisburg Niemand.**

**XIX. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 24. April. bis 1. Maji in Cleve.**

By der Reformirten Gemeine / niemand.

By der Lutherischen Gemeine / Christian Roberg / mit Catharina Hoppe.

By der Catholischen Gemeine / Johann Kösters / ein Mäurers Gesell / mit Anna Maassen. Heinrich Schemanns / ein Schneider / mit Anna Catharina Ewens. Lambert van den Heesacker / ein Zimmermann / mit Barbara Heynen. Michael Fötling / ein Schumacher / mit Anna Cath. Sanders. Wilh. Henseling / ein Ziegel-Deckers Gesell / mit Cathar. Honzelaer.

**XX. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 24. April bis 1. Maji in Wesel.**

By der Reformirten Gemeine / der Leydencker / Meister Jacob de Wabl / mit Jgfr. Anna Elisabeth Dickhom. Der Drechsler / Jacob Simons / mit Jgfr. Anna Gertraud Liebetreu.

By der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

**XXI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 24. Apr. bis 1. Maji in Duisburg. Niemand.**

Diese Intelligentz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.